

Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

Frau

[REDACTED]

per E-Mail an:

[REDACTED]

@fragdenstaat.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Just 4 - **IFG 6.20**

Bearbeiter/in: Herr Gritzke

Zimmer: 0223

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906030

Zentrale +49 30 4664-0

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 13. Februar 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Pegida München im Görlitzer Park am 04.10.2019 [#174994]

Ihre E-Mail über www.fragdenstaat.de vom 22. Januar 2020

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso wurde ein rechtskräftig verurteilter rechtsextremer Gefährder, als geeigneter und zuverlässiger Anmelder dieser Versammlung angesehen? Die Hamburger Polizei hatte eine ähnlich provokante Versammlung vor der „Roten Flora“ verboten – warum entschieden die Berliner Behörden anders?
2. War es im vorliegenden Fall verhältnismäßig, eine Versammlung von 6 Personen von rund 200 Polizeikräften schützen zu lassen? Wäre eine Durchführung der Versammlung an einem anderen Ort möglich gewesen, die nicht einen so hohen Polizeiaufwand nötig gemacht hätte, und insbesondere nicht eine Absperrung eines Großteils des Görlitzer Parks erfordert hätte?
3. Durch die Absperrmaßnahmen der Polizei war der Zugang zu dieser Versammlung nicht möglich. Handelt es sich damit überhaupt noch um eine Versammlung, oder handelte es sich nicht doch um eine Privatveranstaltung, die dem Schutz durch die Versammlungsfreiheit nicht unterliegt?
4. § 76 der Bauordnung für Berlin verlangt eine Genehmigung „Fliegender Bauten“. Der Videoaufbau der Pegida München war eine solche – das lässt sich auf Fotos der Veranstaltung eindeutig bestimmen – und damit genehmigungspflichtig. Lag für den Videoaufbau der Pegida München eine solche vor? Wenn nicht, warum hat die Polizei nicht den Abbau dieser Vorrichtung veranlasst?

5. Die Berliner Polizei hat Foto- und Video-Aufnahmen von Teilnehmer*innen der Gegenversammlung gemacht. Das „Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen“ (Vers-Aufn/AufzG BE, GVBl. S. 103) erlaubt das nur unter der Annahme, dass von den Teilnehmer*innen der Gegenversammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgingen. Welche konkreten Anhaltspunkte rechtfertigten diese Annahme? Warum wurde für diese Aufnahmen ein mobiler Videomast benutzt, obwohl Innensenator Geisel ursprünglich vorgesehen hatte, diese nur an kriminalitätsbelasteten Orten und nicht bei Versammlungen einzusetzen?

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Die angefragten Informationen liegen vor und können erteilt werden.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation geben haben, teile ich Ihnen folgendes mit: Nach § 16 IFG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 434), sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 der Anlage zur VGebO, Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), beträgt die Gebühr für eine einfache Akteneinsicht nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro sowie für Kopien 0,15 Euro.

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere des Zeitaufwands für die Informationszusammenstellung wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **ca. 100,- Euro** festgesetzt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gritzke